

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum
Bebauungsplan Nr. 447
"Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße" in Iserlohn**

Artenschutzprüfung Stufe II

Im Auftrag der
STADTprojekt Iserlohn GmbH
Mendener Str. 139
58636 Iserlohn



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	2
2.1.	Rechtsgrundlagen	2
2.2.	Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet	4
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	8
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	10
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	11
4.1.	Fledermäuse	11
4.2.	Sonstige Säugetiere - Haselmaus	11
4.3.	Vögel	12
4.4.	Amphibien und Reptilien	13
4.5.	Sonstige Arten	13
4.6.	Fazit	13
5.	PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE IM RAHMEN DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II	15
5.1.	Fledermäuse	15
5.2.	Haselmaus	17
5.3.	Avifauna	18
5.4.	Amphibien	23
6.	VERMEIDUNGSMASSNAHMEN	25
6.1.	Fledermäuse	25
6.2.	Vögel	25
7.	LITERATUR UND QUELLEN	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Bebauungsplan-Entwurf	1
Abb. 2:	Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Raum	4
Abb. 3:	Luftbildkarte mit Plangebiet (rote Linie) und restliches Untersuchungsgebiet der faunistischen Kartierungen 2021 (rot gestrichelt)	5
Abb. 4:	Luftbild des Plangebiets (rot umrandet)	6
Abb. 5:	Landschaftsschutzgebiet und geschützte Alleen im Umfeld des Plangebiets	7
Abb. 6:	Baumbestand mit möglichen nutzbaren Baumnestern als Ausweich-Brutplätze für den Turmfalken	22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 4612 Q 1	9
Tab. 2: Sicher im UG nachgewiesene Fledermausarten	15
Tab. 3: Planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet	18
Tab. 4: Artnachweise der Amphibien mit Angaben zur Gefährdung	23

Anhang: Prüfprotokolle

Karte 1: Fauna M 1 : 1.500 (DIN A 3)

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für das Gesamtareal der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne im Ortsteil Dröscheder Feld wurde ein städtebaulicher Entwurf für ein neues Wohnquartier entwickelt. Der südwestliche Randbereich des ehemaligen Kasernenareals verfügt mit der südlichen Max-Planck-Straße und der südlich angrenzenden Oestricher Straße über zwei bereits ausgebaute Erschließungsflächen, sodass die hier anliegenden Grundstücke bereits vollständig erschlossen sind. Vor diesem Hintergrund soll der südwestliche Randbereich des ehemaligen Kasernenareals als erster Bauabschnitt des neuen Quartiers entwickelt werden. Um das erforderliche Planungsrecht zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 447 "Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße" aufgestellt (siehe Abb. 1).

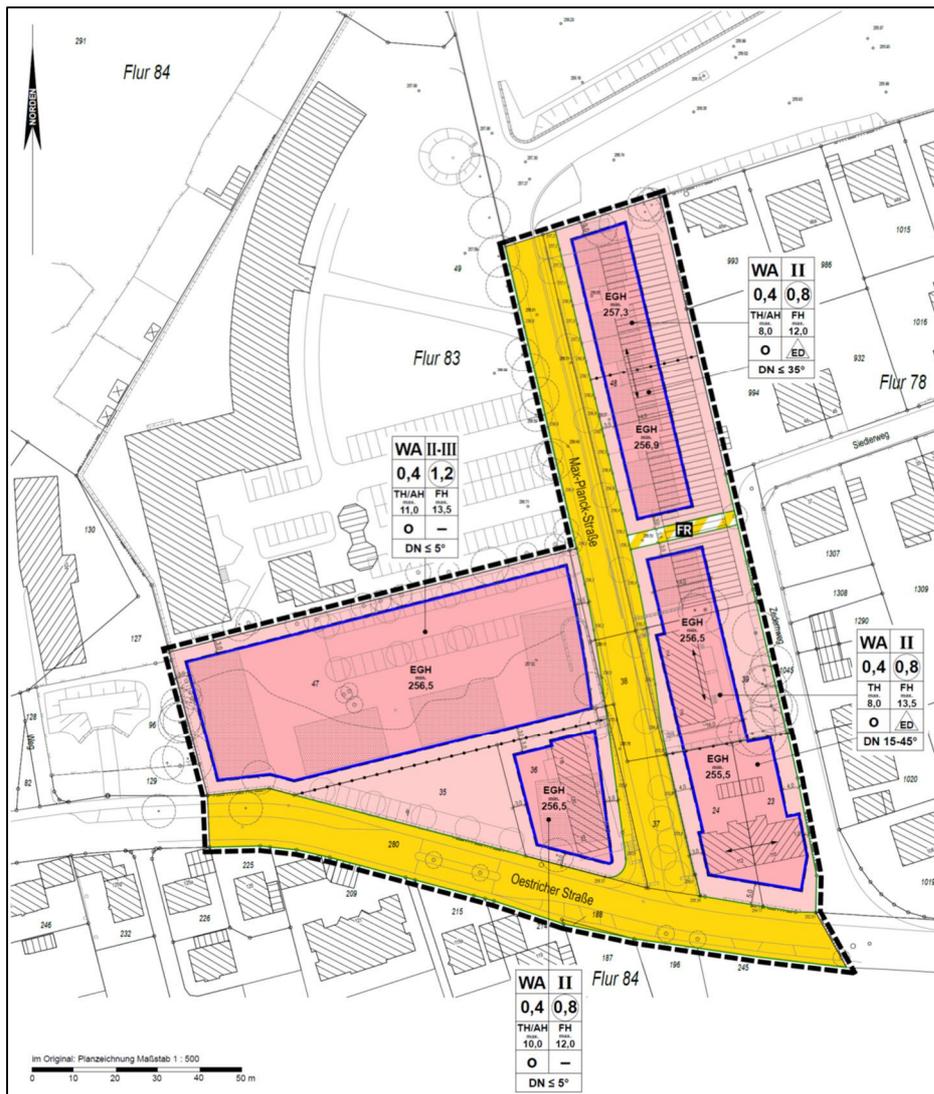


Abb. 1: Bebauungsplan-Entwurf

Post / Welters Architekten und Stadtplaner Dortmund, Stand: Dezember 2022

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSchG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert am 15. September 2017) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)".

Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z. B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Januar 2021), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich.

Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

2.2. Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das insgesamt ca. 1,4 ha große Plangebiet liegt rund 1,7 km westlich der Innenstadt der Stadt Iserlohn südwestlich der AS Iserlohn-Zentrum der A 46 (siehe Abb. 2). Das winkelförmige Plangebiet (= räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 447 "Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße") liegt in der Gemarkung Iserlohn, Flur 83 und umfasst den südwestlichen Randbereich der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne nördlich der Oestricher Straße und beidseitig des südlichen Abschnitts der Max-Planck-Straße (siehe Abb. 3 auf der folg. Seite).

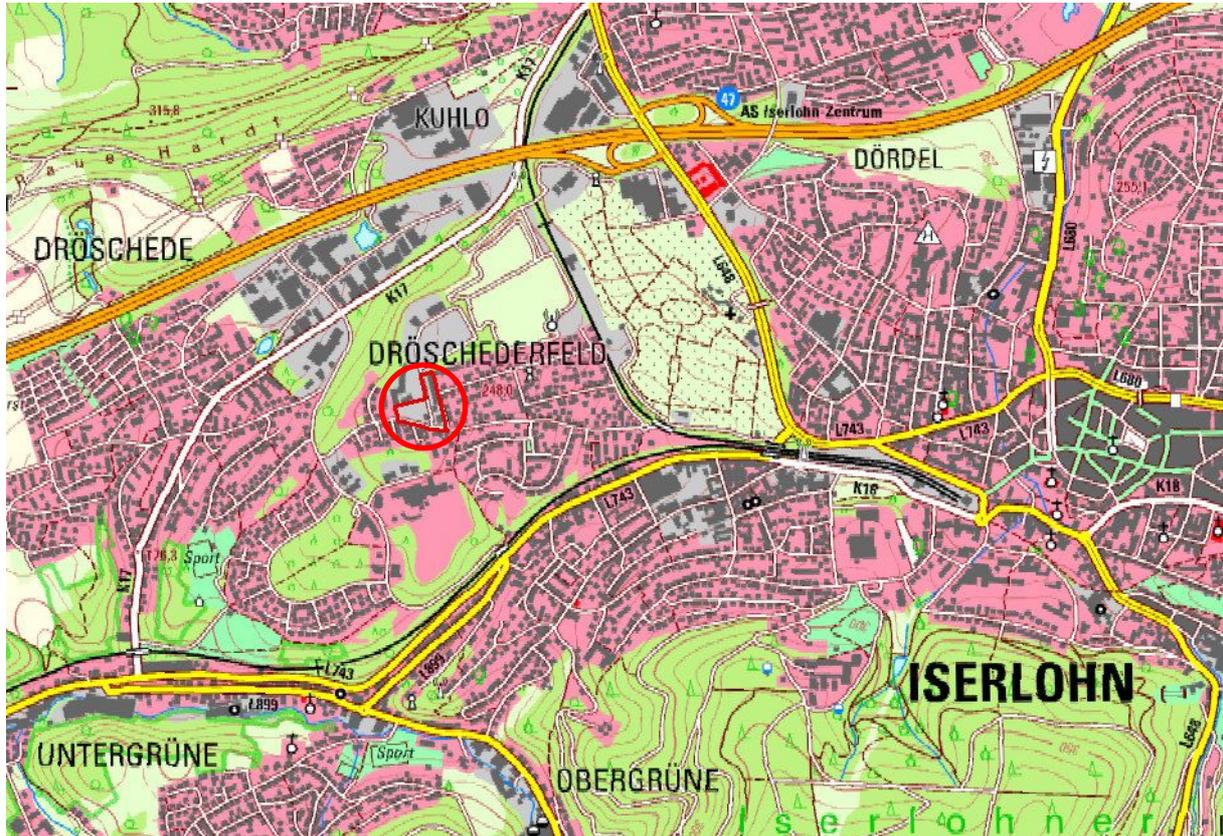


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Raum

WMS NW DTK 25 Farbe - Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); durch eigene Darstellung ergänzt

Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Das Plangebiet wird von der Max-Planck-Straße durchquert, die ursprünglich Teil des kaserneninternen Wegenetzes war (siehe Abb. 3 und 4). Im Nordosten des Plangebiets befindet sich östlich der Max-Planck-Straße eine Fahrzeughalle aus der Kasernenzeit, die auch heute noch für die Unterbringung von Fahrzeugen genutzt und deren Vorhof asphaltiert ist. Die Fahrzeughalle wird an ihren Stirnseiten nördlich und südlich von großkronigen Laubbäumen flankiert, wobei Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) mit starkem Baumholz überwiegen.

Südlich der Fahrzeughalle befindet sich ein zweigeschossiger Wohnungsbau, der an der östlichen Grundstücksseite entlang des Zedernweges ebenfalls einen älteren Laubbaumbestand aufweist. Im südlichen Teil des Plangebietes bestehen westlich und östlich der Max-Planck-Straße Wohngebäude mit typischen Hausgärten, in denen Ziergehölze und Rasenflächen überwiegen.



Abb. 3: Luftbildkarte mit Plangebiet (rote Linie) und restliches Untersuchungsgebiet der faunistischen Kartierungen 2021 (rot gestrichelt)

Kartengrundlage: WMS NW DOP - Land NRW (2022); Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); Bildflugdatum: 14.06.2021 (durch eigene Darstellung ergänzt)

Der westliche, ca. 0,4 ha große Teil des Plangebietes besteht aus einer Schotterfläche, die temporär als Parkplatz genutzt wird. In den südlichen Randbereichen der Fläche und insbesondere im Südwesten an der Oestricher Straße haben sich Brachflächen mit Ruderalfluren und Gebüsch mit Pioniergehölzen (Birken, Salweiden, etc.) entwickelt (siehe Abb. 4).



Abb. 4: Luftbild des Plangebiets (rot umrandet)

Kartengrundlage: WMS NW DOP - Land NRW (2022); Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); durch eigene Darstellung ergänzt

Angrenzende Strukturen

Westlich angrenzend kommen weitere Gehölzbestände vor, die aus älteren Laubbäumen bestehen. Nordwestlich an das Plangebiet grenzt ein Grundstück mit einem noch aus der Kaiserzeit stammenden Gebäude, das aktuell von der GTT - Deutsche Gesellschaft für Gerontechnik mbH, dem Institut für Kunststoff-Maschinen sowie der Stadt Iserlohn zu Bildungs-, Forschungs- und Verwaltungszwecken genutzt wird. Im südlichen Teil des Grundstücks befindet sich die versiegelte Stellplatzanlage mit randlichen Grünstreifen und Baumreihen. Im Nordwesten dieses Gebäudes liegt ein größerer Laubwaldkomplex, der sich von der Oestricher Straße im Süden bis zur Straße Hellweg (K 17) erstreckt.

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich der Hauptbereich des ehemaligen Kasernengeländes. Bis auf die im Plangebiet befindliche Fahrzeughalle und den o. g. angrenzenden Gebäudekomplex wurden alle Kasernengebäude zurückgebaut. Die Max-Planck-Straße bildet im westlichen Teil des ehemaligen Kasernenareals einen Straßenring aus, der dem alten Wegenetz der ehemaligen Kaserne folgt und eine überwiegend befestigte Brachfläche einfasst. Der östliche ca. 12,1 ha große Teilbereich des Gebiets besteht überwiegend aus Wiesenflächen mit einzelnen Laubbäumen und wird von gehölzbestandenen Wällen eingefasst.

Südlich der Oestricher Straße und östlich des Zedernweges bestehen großflächige Wohnsiedlungen überwiegend aus Einfamilien- und Zweifamilienhäusern mit typischen Hausgärten.

Nähe zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Flächen

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder sonstige schutzwürdige Flächen sind im Vorhabenraum nicht vorhanden. Der Waldbestand im Westen und Nordwesten ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) Typ A (siehe grün schraffierte Fläche in der Abb. 5). Das LSG Typ A erstreckt sich auf den gesamten Nordwesten von Iserlohn mit Ausnahme der grünlandgenutzten Teilräume und der hochrangig geschützten Bereiche. Weitere Schutzgebiete und Vorrangflächen wie Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV bestehen auch im Umfeld des Plangebietes nicht.

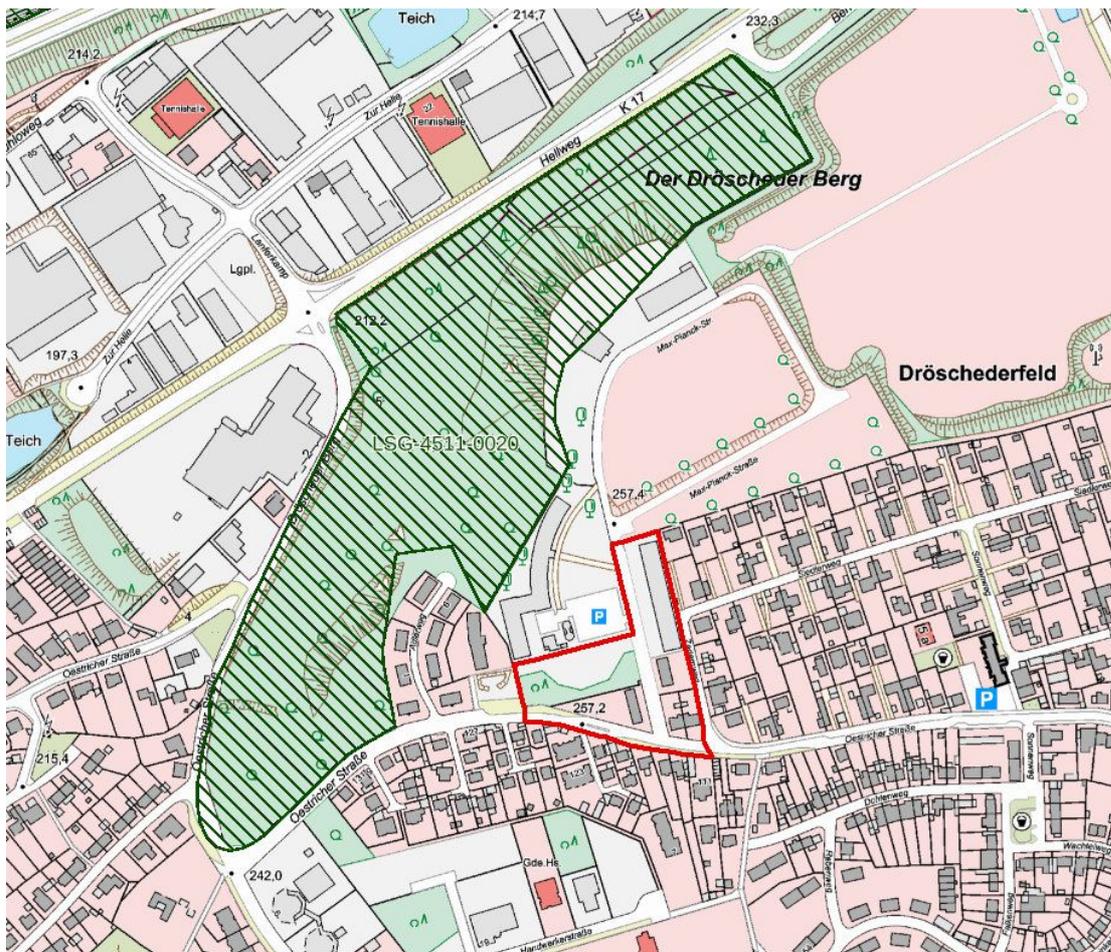


Abb. 5: Landschaftsschutzgebiet und geschützte Alleen im Umfeld des Plangebiets

Kartengrundlage: WMS NW ABK Farbe und WMS NW LINFOS - Land NRW (2022); Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); durch eigene Darstellung ergänzt

2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Das Artenspektrum ist dabei in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. das weitere Umfeld des Plangebiets. Eine Abfrage bei relevanten Stellen der Stadt Iserlohn sowie der unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzzentrum Märkischer Kreis ergaben keine Angaben und Daten zu planungsrelevanten Arten.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 1 "4612 Iserlohn". Durch eine Auswahlabfrage der im Plangebiet für planungsrelevante Arten potenziell bedeutsamen Lebensraumtypen "Höhlenbäume", "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" und "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" wurden die Lebensstätten-Kategorien differenziert. Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Erläuterungen zur Tab. 1:

Vorkommen MK: Vorkommen im Märkischen Kreis; Angaben gemäß "Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW" (LANUV, Stand: 17.02.2022)

E (KON): Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region - KON):

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

§§ streng geschützte Arten: Arten in Anhang A der Verordnung (VO EG) Nr. 338/97 (Vögel) bzw. in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) (Säugetiere, Amphibien, Reptilien)

Lebensstätten-Kategorien (Abfrage: 28.07.2022)

- FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 4612 Q 1

Art	Vorkommen MK	E (KON)	§§	Höhlen-bäume	Klein-gehölze	Brachen	Ge-bäude
Säugetiere							
Zweifarbfliegendermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	2 Nachweise	G	§§		(Na)	Na	FoRu
Zwergfliegendermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Unbek.	G	§§	FoRu	Na	Na	FoRu!
Vögel							
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	250-500	U			FoRu	(FoRu), (Na)	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	51-100	G	§§			(Na)	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	101-500	U↓					
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	501-1000	U		FoRu	(Na)	Na	FoRu
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	50-250	U				FoRu!, Na	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	51-100	G	§§		(FoRu), Na	Na	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	101-500	G	§§		(FoRu)		
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	101-500	U				Na	FoRu!
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	1000-5000	U↓			(Na)	Na	FoRu!
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	51-100	G	§§	FoRu!	(Na)		
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	11-25	U	§§				
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	101-500	G	§§		(FoRu), Na	Na	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	1000-5000	U		FoRu		Na	FoRu
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	11-50	G					
Turnfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	101-500	G	§§		(FoRu)	Na	FoRu!
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	11-50	G	§§				(FoRu)
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	101-500	G	§§	FoRu!	Na	Na	FoRu!
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	51-100	U	§§		Na	Na	
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	51-100	G			(FoRu)		
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	101-500	G					
Amphibien							
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	< 10	G	§§		(Ru)	(Ru)	
Reptilien							
Schlingnatter (<i>Coronilla austriaca</i>)	> 10	U	§§		(FoRu)		FoRu

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese baubedingten Störungen können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Vegetation in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Im Rahmen der Baufeldräumung wird es in Teilbereichen zu Gehölzrodungen und Baumfällungen kommen. An der Max-Planck-Straße ist bei Realisierung der geplanten Wohnbebauung der Abbruch von zwei Gebäuden (u. a. Fahrzeughalle) erforderlich.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme zurzeit unversiegelter Flächen für die geplanten Wohngebäude und Erschließungsstraßen zu erwarten. Es werden Wohngebäude mit Garagen, Stellplätzen und Hausgärten angelegt.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb der Wohngebiete entstehenden Wirkungen zu berücksichtigen. Betriebsbedingt breiten sich die anthropogen verursachten Störwirkungen z. B. in Form von Lärm-, Licht- und Bewegungsreizen aus. Diese Reize können für manche Arten Störungen darstellen, die z. B. zu Flucht und Meidereaktionen führen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden.

4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblatt-Auswertung (vgl. Tab. 1) werden 2 Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind. Dabei handelt es sich um die Zweifarbfledermaus und die Zwergfledermaus.

In den Gebäuden des Plangebiets ist grundsätzlich ein Auftreten der beiden gebäudebewohnenden Fledermausarten möglich. Die vom Abbruch betroffene Gebäude (u. a. Fahrzeughalle der ehem. Kaserne) an der Max-Planck-Straße könnten als Quartier für gebäudebewohnende Fledermäuse dienen.

Die Zwergfledermaus nutzt gelegentlich auch Baumquartiere sowie Nistkästen. Einige der vorhandenen Bäume weisen größere Höhlungen und Spechthöhlen auf und bieten damit vornehmlich Quartierpotential (v. a. Balzquartiere, Sommerquartiere) für die Zwergfledermaus.

Die Gehölzränder und Brachflächen innerhalb des Plangebiets können als Nahrungshabitate für beide Arten dienen.

▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Da im Plangebiet Höhlenbäume als potenzielle Quartierbäume von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für baumbewohnende Fledermausarten durch Baumfällungen nicht ausgeschlossen werden.

Mögliche Artenschutzkonflikte können sich zudem durch eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung von Fledermausarten im Rahmen der geplanten Gebäudeabbrüche an der Max-Planck-Straße ergeben.

Durch die Planung kommt es zu einem kleinflächigen Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume.

4.2. Sonstige Säugetiere - Haselmaus

Zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und damit streng geschützten Säugetierarten gehört auch die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Diese wird für den Messtischblatt-Quadranten nicht angegeben. Das Plangebiet liegt jedoch im geschlossenen Verbreitungsgebiet der Art, so dass ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Die untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises fordert aufgrund der Größe und Habitatausstattung des gesamten Areals daher eine vertiefte Untersuchung der Art.

4.3. Vögel

Innerhalb des Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 20 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die im Plangebiet vorkommen könnten (vgl. Tab. 1). Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor (Fundortkataster LANUV, 2021).

Bei der Begehung am 13.11.2020 wurden v. a. häufige und weit verbreitete Arten wie Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe und Ringeltaube beobachtet. Des Weiteren wurden einzelne Nester in den Bäumen vorgefunden, die z. B. von den mehrfach beobachteten Elstern stammen können. Bäume mit vielen Nestern (Brutkolonien z. B. der Saatkrähe) kommen nicht vor. Einige der vorhandenen Bäume auf dem Gesamtareal der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne (insbesondere im östlichen Teilbereich) weisen größere Höhlungen und Spechthöhlen auf.

Für das Messtischblatt Iserlohn (4612), 1. Quadrant, in dem das Bebauungsplangelände liegt, werden für die Artengruppe der Vögel 10 planungsrelevante Brutvogelarten genannt, die Höhlenbäume bzw. Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen (Tab. 1). Darunter sind auch mehrere Greifvogelarten wie Habicht, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke. Auch ein potentiell Vorkommen des Waldkauzes ist nicht auszuschließen, da in einem Teil der Bäume entsprechend dimensionierte Höhlen festgestellt wurden. Des Weiteren ist ein Brutvorkommen der Waldohreule nicht gänzlich auszuschließen, da mehrere geeignete Habitatelemente (Nester anderer Arten v. a. Krähen und Elstern) im Gebiet und Umfeld vorkommen. Zudem kommen im Umfeld des Gebiets mehrere Nadelbäume vor, die als Tageseinstand (Ruhestätte) dienen können.

Bei der Strukturkartierung der Bäume wurden zahlreiche Spechthöhlen gefunden, die vermutlich von Buntspechten angelegt wurden, der bei der Begehung auch beobachtet wurde. Vorkommen von planungsrelevanten Spechtarten sind dagegen äußerst unwahrscheinlich. Der auf dem Messtischblatt gelistete Schwarzspecht legt seine Nisthöhle bevorzugt in Rotbuchen an, die am südöstlichen Rand des Plangebiets auch vorkommen, jedoch keine Höhlen aufweisen. Die Habitatansprüche an die Nahrungsökologie des Schwarzspechtes von Waldgebieten mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen) werden jedoch nicht erfüllt.

In der aktuellen Roten Liste NRW sind Bluthänfling, Girlitz und Star als gefährdet eingestuft und gehören damit zu den planungsrelevanten Arten. Der Star benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche, bevorzugt mit Huftieren beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer. Der Baumbestand des Plangebiets mit den festgestellten Höhlungen bietet geeignete Brutplätze für den Star.

Bluthänfling und Girlitz bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Als weiterer Höhlenbrüter ist der Feldsperling für den Messtischblatt-Quadranten gelistet. Die Art nutzt Specht- oder Naturhöhlen und ernährt sich überwiegend von Sämereien.

Für den Messtischblatt-Quadranten werden 6 planungsrelevante Brutvogelarten genannt, die regelmäßig Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, darunter Mehl- und Rauchschwalbe sowie Turmfalke und Waldkauz (Tab. 1). Auch Feldsperling und Star können als

Höhlenbrüter Gebäudenischen nutzen. Da keine landwirtschaftlich genutzten Gebäude im Plangebiet vorkommen und an den Bestandsgebäuden keine Mehlschwalbennester vorhanden sind, werden Brutvorkommen von Mehl- und Rauchschnalbe ausgeschlossen.

▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblatt-Abfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumsprüche der relevanten Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht auszuschließen.

Insbesondere folgende Arten könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet und Umfeld haben: Bluthänfling, Girlitz, Feldsperling, Star, Greifvogelarten wie Mäusebussard und Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule.

4.4. Amphibien und Reptilien

Als FFH-Anhang IV-Arten und damit streng geschützte, planungsrelevante Amphibienart wurde im betroffenen Quadranten 1 des Messtischblattes 4612 der Kammolch nachgewiesen. Im westlich angrenzenden Quadranten 2 des Messtischblattes "4611 Hagen-Hohenlimburg" ist zudem die Geburtshelferköte gelistet. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 447 kommen keine Gewässer vor, die als Amphibienlaichgewässer geeignet sind.

Für das Messtischblatt 4611 wird ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) angegeben. Nach den Angaben im Info-System des LANUV benötigt die Art lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Im Plangebiet sind geeignete Lebensraumstrukturen nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden kann.

4.5. Sonstige Arten

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

4.6. Fazit

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschaffung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich nicht auszuschließen.

Aufgrund der bestehenden Habitatstrukturen könnten folgende Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet haben: Bluthänfling, Girlitz, Feldsperling, Mäusebussard, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Zwergfledermaus.

Die Inanspruchnahme der vorhandenen Brachflächen und die geplanten Gehölzrodungen können daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten führen. Eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ohne weitere Maßnahmen bzw. Untersuchungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zur Einschätzung möglicher Auswirkungen sollte demnach eine Revierkartierung der Vögel (einschl. Eulen) erfolgen. Die untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises fordert zudem eine vertiefte Untersuchung der Haselmaus, da das Plangebiet im Verbreitungsgebiet der Art liegt und ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Auf Grundlage der vertiefenden Untersuchungen kann eine abschließende Beurteilung vorgenommen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet werden.

5. PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE IM RAHMEN DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II

Aufgrund der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der Datenrecherche wurden zur weiteren Sachverhaltsermittlung (vgl. hierzu auch Vorgehensweisen gemäß VV-Artenschutz und Methodenhandbuch Artenschutzprüfung, MKUNLV 2017) - insbesondere der Qualität und des Umfangs der Betroffenheiten - ab Februar bis Ende September 2021 Bestandserfassungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien sowie der Haselmaus durchgeführt (FAUNISTISCHE GUTACHTEN Michael Schwartz, Bericht Oktober 2021).

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt für die kartierten planungsrelevanten Arten. In den anschließenden Kapiteln werden die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen wiedergegeben und auf dieser Grundlage erfolgt eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG.

5.1. Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet (UG)¹ wurde zur Erfassung der örtlichen Fledermausfauna im Zeitraum Mai bis September 2021 an fünf Terminen mit einem Ultraschalldetektor begangen. Für die Ermittlung möglicher Quartierstandorte, Funktionsräume wie z. B. Flugstraßen und Jagdhabitate und sonstiger Aktivitätsschwerpunkte erfolgten die Erfassungen bei geeigneten Witterungsbedingungen (Temperaturen über 10°C, möglichst windstill, kein Niederschlag) und unter Berücksichtigung der abendlichen Aus- bzw. morgendlichen Einflugzeiten. Als zusätzliches Hilfsmittel wurde während der Begehungen das Wärmebildfernglas Accolade 2 LRF der Firma Pulsar eingesetzt.

Es wurden insgesamt fünf Fledermausarten sicher im UG nachgewiesen (s. Tab. 2).

Tab. 2: Sicher im UG nachgewiesene Fledermausarten

Art	EHZ in NRW (KON)	Rote Liste Deutschland (2020)	Rote Liste NRW (2010)	FFH-Anhang	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	G	3	G	IV	§§
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G	3	2	IV	§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	G	V	R	IV	§§
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	G	*	R	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	G	*	*	IV	§§

¹ Das Untersuchungsgebiet für die im Jahr 2021 durchgeführten Fledermauserfassung umfasst ein insgesamt 15,7 ha großes Gebiet einschließlich der Wiesenflächen im Nordosten (vgl. Abb. 3).

Legende zur Tabelle

Rote Liste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ =	besonders geschützte Art	§§ =	streng geschützte Art
-----	--------------------------	------	-----------------------

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Fledermäuse

Das UG wird hauptsächlich von Zwergfledermäusen regelmäßig zur Jagd aufgesucht. Alle anderen Arten wurden nur sporadisch im UG nachgewiesen. Nahezu alle Gehölzrandbereiche fungieren als Jagdhabitats für Fledermäuse. Besonders häufig frequentiert waren zudem die Straßenlaternen entlang der Max-Planck-Straße (siehe auch Karte im Anhang). Eine von vielen Individuen genutzte Flugstraße wurde im UG nicht festgestellt. Hinweise auf größere Quartiere innerhalb des UG ergaben sich nicht.

Quartiere der lokalen Zwergfledermauspopulation existieren vermutlich vor allem im südöstlich angrenzenden Wohngebiet. Aus diesem wurden regelmäßig zur Ausflugzeit Zwergfledermäuse in das UG einfliegend beobachtet. An den vorhandenen Höhlenbäumen wurden zu den Ein- und Ausflugzeiten und auch außerhalb dieses Zeitraums keine Ein- oder Ausflüge von Fledermäusen festgestellt.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Im Plangebiet befinden sich potenzielle Quartierbäume baumbewohnender Fledermausarten. An den vorhandenen Höhlenbäumen wurden zu den Ein- und Ausflugzeiten und auch außerhalb dieses Zeitraums keine Ein- oder Ausflüge von Fledermäusen festgestellt. Die bekannten und ggfs. weitere zwischenzeitlich entstandene Baumhöhlen sollten dennoch zusätzlich vor einer möglichen Fällung auf einen Besatz durch Fledermäuse untersucht werden, damit der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) und der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mögliche Artenschutzkonflikte können sich zudem durch eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung von Fledermausarten im Rahmen von Gebäudeabbrüchen (u. a. Fahrzeughalle) an der Max-Planck-Straße ergeben. Durch einen Gebäudeabbruch in einem konfliktarmen Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar bei Temperaturen über 10 °C können Konflikte diesbezüglich jedoch vorsorglich vermieden werden. Optimal ist die Durchführung eines Abrisses im Herbst. Alternativ ist ein Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten möglich,

wenn das Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz und gleichzeitig auf Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten kontrolliert wurde und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

Eine von vielen Individuen genutzte Flugstraße wurde im UG nicht festgestellt, so dass Zerschneidungswirkungen und betriebsbedingte Tötungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind (Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Hinweise auf größere Quartiere innerhalb des UG ergaben sich nicht.

Durch die Planung kommt es zu einem kleinflächigen Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume. Die Brachflächen und die freien Wiesenflächen im erweiterten Untersuchungsraum haben keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitate für Fledermäuse. Nahezu alle Gehölzrandbereiche sowie die Straßenlaternen entlang der Max-Planck-Straße fungieren als Jagdhabitate für (Zwerg-)Fledermäuse. Diese Bereiche bleiben jedoch zu einem großen Teil erhalten. Die vom Eingriff betroffenen Bereiche sind für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit der vermutlich im südöstlich angrenzenden Wohngebiet vorkommenden Zwergfledermauspopulation als nicht essenziell zu betrachten, da mit den in der Umgebung vorhandenen Gehölzflächen sowie Gärten ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Durch die Gebäudeabbrüche gehen potenzielle Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermäusen verloren. Im Umfeld des Plangebiets sind ausreichend Gebäude vorhanden (ehem. Kasernengebäude im Nordwesten, Wohngebäude im Osten), die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebäudefledermäuse v. a. Zwergfledermäuse dienen können.

Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt folglich im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

5.2. Haselmaus

Am 27.04.2021 wurden insgesamt 40 Haselmauskästen bzw. sogenannte -tubes innerhalb des Untersuchungsgebietes² aufgehängt (6 Kästen und 34 Tubes). Diese "Nisthilfen" nimmt die Haselmaus, welche im Jahr 3-5 Nester baut, sehr gerne an. Die Methode hat sich als zuverlässige Hilfe zum Nachweis der heimlich lebenden Art etabliert (MKULNV 2017). Die Kästen und Tubes wurden im Sommer mehrfach auf Besatz kontrolliert (z. B. 15.06., 04.08. und 28.09.2021). Am letzten Termin wurden diese wieder aus dem Gelände entfernt. Im August und September wurden auch in der Nähe der Haselnusssträucher nach angefressenen Nüssen mit den typischen Fraßspuren gesucht.

Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Haselmaus

Im Sommer und Herbst 2021 konnten im Plangebiet weder besetzte Kästen oder Tubes noch Nüsse mit Fraßspuren der Haselmaus nachgewiesen werden. Grundsätzlich sind im Untersuchungsgebiet einige Haselnusssträucher als Nahrungsgrundlage für die Haselmaus vorhanden, dagegen nur sehr vereinzelt Beeresträucher. Auch Baumhöhlen als natürliche Standorte für die Nester gibt es nur wenige und diese befinden sich teilweise isoliert in solitär stehenden

² Das Untersuchungsgebiet für die im Jahr 2021 durchgeführten Haselmauserfassung umfasst ein insgesamt 15,7 ha großes Gebiet einschließlich der Wiesenflächen im Nordosten (vgl. Abb. 3).

Einzelbäumen auf der offenen Brache. Weitere Hinweise auf ein Vorkommen in unmittelbarer Umgebung liegen ebenfalls nicht vor. Das Untersuchungsgebiet weist keine Bedeutung für die Haselmaus auf.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Da im Plangebiet keine Haselmausvorkommen festgestellt wurden, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

5.3. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt acht Durchgänge vom 23.02. bis 14.6.2021 durchgeführt. Die Felduntersuchungen wurden in den frühen Morgenstunden terminiert, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren. Für die Nachweise der verschiedenen Eulenarten erfolgte am 09.03.2021 ein Durchgang in der frühen Abenddämmerung mit Hilfe einer Klangattrappe zum Anlocken der jeweiligen Arten. Zur Erfassung der Spechte am 30.03.2021 wurde ebenfalls eine Klangattrappe eingesetzt. Die Erhebungen erfolgten flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes³ nach der Revierkartierungsmethode. Verschiedene Verhaltensweisen, wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten, wurden im Gelände erfasst, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes und des unmittelbaren Umfeldes wurden insgesamt 34 verschiedene Vogelarten festgestellt. Nach LANUV (2021) sind mit Mäusebussard, Turmfalke, Waldschnepfe und Star vier Arten als planungsrelevant eingestuft.

Tab. 3: Planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Nr.	Art	Status	Rote Liste NRW / Rote Liste BRD
1	Mäusebussard	Brutvogel	* / *
2	Turmfalke	Brutvogel	V / *
3	Waldschnepfe	überfliegend	3 / V
4	Star	Nahrungsgast	3 / 3

RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2017), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), * ungefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste.

Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Vögel

Die relativ hohe Zahl von 34 verschiedenen europäischen Vogelarten (davon 25 Brutvogel-Arten) in dem mehr als 15 ha großen Untersuchungsgebiet spiegelt das Nebeneinander verschiedener Lebensraumtypen wider. Dazu zählen offene bis halboffene und von Hecken sowie Einzelbäumen strukturierte Offenlandbereiche mit angrenzenden naturnahen Waldbeständen

³ Das Untersuchungsgebiet für die im Jahr 2021 durchgeführten Brutvogelerfassung umfasst ein insgesamt 15,7 ha großes Gebiet einschließlich der Wiesenflächen im Nordosten (vgl. Abb. 3).

und Siedlungsbereichen. Die Siedlung an der Max-Planck-Straße ist durch große Gärten charakterisiert (Gartenstadtzone). Deshalb finden sich hier Arten, die z.T. sehr unterschiedliche Lebensraumsprüche aufweisen. Dazu zählen typische Waldarten, Arten mit einer Präferenz für offene bis halboffene Lebensräume sowie solche mit einer Präferenz für Siedlungen.

Von den planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Turmfalke und Star wurden die offenen Wiesenbereiche zur Nahrungssuche genutzt. Bei den beiden Greifvogelarten sind (Einzel)Bäume als Sitzwarte zur Suche nach Kleinsäugern als bevorzugter Nahrung von Bedeutung. Ein besetzter Horst des Mäusebussards wurde bereits am 30.03.2021 in dem Waldbestand (Flurbezeichnung: "Der Dröscheder Berg") nördlich des Gesamtareals der ehem. Kaserne festgestellt. Ein besetztes Nest des Turmfalken befand sich in einer hohen Buche in einem ehemaligen Rabenvogelnest östlich der Max-Planck-Straße südlich der erhaltenen Fahrzeughalle der ehem. Kaserne (siehe Karte im Anhang).



Besetzter Horst des Mäusebussards außerhalb des unmittelbaren Plangebietes am 30.03.2021 (im nördlich angrenzenden Wäldchen)

Besetztes Nest des Turmfalken am 27.04.2021 südlich der Fahrzeughalle in einem ehemaligen Rabenvogelnest in einer Buche

Vom Star konnte dagegen kein Brutrevier erfasst werden; die Art wurde lediglich bei einem Erfassungstermin als Nahrungsgast festgestellt. Die ca. 7 ha großen Wiesenflächen des Untersuchungsgebiets bilden dabei keine optimalen Nahrungsflächen für den Star, der insektenreiches Grünland mit engem Anschluss an Weidevieh, Pferdehaltung etc. und landwirtschaftliche Tätigkeiten bevorzugt. Da es sich bei den betroffenen Wiesenflächen nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt, wird die Art nicht vertieft betrachtet.

Für die Waldschnepfe ist das Untersuchungsgebiet als Bruthabitat ungeeignet. Sie bevorzugt größere Waldgebiete, die im Umfeld ausreichend vorhanden sind. Ihre ausgedehnten Revierflüge führen sie auch in Bereiche, die für eine Brut nicht die geeigneten Voraussetzungen aufweisen.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Als planungsrelevante Arten konnten **Mäusebussard** und **Turmfalke** im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet als **Brutvögel** nachgewiesen werden. Durch das Vorhaben sind grundsätzlich folgende Auswirkungen möglich:

- bau- und anlagebedingte Individuenverluste

- baubedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeiten
- bau- und anlagebedingte dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Mäusebussard

Der besetzte Horstbaum des Mäusebussards befindet sich am südöstlichen Rand des Waldbestandes (Flurbezeichnung: "Der Dröscheder Berg") nördlich des Untersuchungsgebietes und damit 320 m vom Eingriffsbereich (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 447) entfernt.

Tötungsverbot

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten. Der Horstbaum ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Damit wird eine Zerstörung des besetzten Vogelnestes mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren vermieden und die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Störungsverbot

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet Störungen, die erheblich sind, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Der 2021 genutzte Horstbaum befindet sich in einer Entfernung von 320 m nordöstlich des geplanten Baugebiets. Auch Baustellenzufahrten werden von Süden über das bestehende Straßennetz erfolgen. Insgesamt sind daher keine Störungen durch die Bauarbeiten zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Als Ausnahme (§ 44 (5) BNatSchG) ist dies erlaubt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Durch das Vorhaben werden keine Nahrungsflächen in der Nähe des 2021 besetzten Horstbaumes des Mäusebussards beansprucht.

Für den Mäusebussard wird durch die Realisierung der Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 447 kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt.

Turmfalke

Ein am 27.04.2021 besetztes Nest des Turmfalken befand sich in einer hohen Buche in einem ehemaligen Rabenvogelnest östlich der Max-Planck-Straße südlich der Fahrzeughalle.

In der Wahl des Nistplatzes ist der Turmfalke äußerst vielseitig, denn er brütet in Felswänden, Bäumen oder Gebäuden und ist daher auch innerhalb von Großstädten zu finden (MEBS & SCHMIDT 2014). Im Siedlungsbereich besiedelt er oft hohe Industriekomplexe, Kirchtürme oder Borganlagen. Seine Nahrung besteht überwiegend aus kleinen Bodentieren wie Mäusen und sonst auch Kleinvögeln und Insekten (s.o.). Ein auffälliges Verhalten ist der Rüttelflug, bei dem die Tiere in der Luft "auf der Stelle stehend" Kleinsäuger auf dem Erdboden orten.

Aufgrund seiner hohen Anpassungsfähigkeit ist der Turmfalke ein häufiger und ungefährdeter Greifvogel. Durch die fortschreitende Intensivierung in der Landwirtschaft kam es lokal zu

Rückgängen, die zu einer Aufnahme in die Vorwarnliste NRW geführt haben (GRÜNEBERG et al. 2017). Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region ist günstig (LANUV, Abfrage am 01.08.2022). Im Märkischen Kreis sind Vorkommen von bis zu 500 Brutpaaren angegeben (LANUV, Stand: 17.02.2022).

Tötungsverbot

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten. Beim Abbruch der Fahrzeughalle und beim anschließenden Neubau von (unterkellerten) Gebäuden besteht eine Gefährdung für die südlich gelegene Baumgruppe und den 2021 genutzten Nistbaum des Turmfalken. Der Abstand der Baumgruppe zur Halle beträgt gemäß Vermessung nur ca. 1,0 bis 1,3 m. Damit ist eine langfristige Erhaltung der Baumgruppe aus Rotbuchen einschl. Wurzelbereich nur schwer umsetzbar. Bei der Fällung besteht die Gefahr einer Zerstörung des besetzten Vogelnestes mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren. Dies kann durch eine Fällung der Baumgruppe außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) vermieden werden. Damit wird eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Störungsverbot

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet Störungen, die erheblich sind, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Der Turmfalke ist eine störungstolerante Art, der bereits im Jahr 2021 in unmittelbarer Gebäudenähe zwischen Max-Planck-Straße und Zedernweg gebrütet hat. Daher ist durch Bauarbeiten, z. B. westlich der Max-Planck-Straße, nicht von einer erheblichen Störung des Brutgeschäftes auszugehen.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Als Ausnahme (§ 44 (5) BNatSchG) ist dies erlaubt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Durch das Vorhaben wird der 2021 besetzte Nistbaum des Turmfalken beansprucht. Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nester anderer Arten (z. B. von Elstern und Rabenkrähen). Bei Baumbrütern wird aufgrund der geringeren Haltbarkeit der Horste meist jährlich ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen. (LANUV, Infosystem geschützte Arten, 2022)

Bei den avifaunistischen Kartierungen im Gesamt-Untersuchungsgebiet wurden in den Bäumen mehrere Nester von Elstern und Rabenkrähen festgestellt, die von den Turmfalken 'nachgenutzt' werden könnten. Nordöstlich des derzeitigen Brutplatzes bleiben auch nach Realisierung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes umfangreiche Baumbestände am Rand des ehemaligen Kasernengeländes erhalten, die als Ausweich-Brutplätze dienen können (siehe grün schraffierte Flächen in Abb. 6 auf der folgenden Seite). Weiterer älterer Baumbestand mit möglichen nutzbaren Baumnestern besteht nordwestlich des Plangebiets Nr. 447 (u. a. am Rand des SASE-Geländes) sowie auf dem ca. 600 m östlich gelegenen Friedhofsgelände.

Eine Annahme eines neuen Brutstandortes in der Umgebung ist aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit der Art sehr wahrscheinlich, insbesondere auch weil baumbrütende Turmfalken regelmäßig andere Horste beziehen. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Fällung außerhalb der Brutzeit) wird für den Turmfalken kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt.



Abb. 6: Baumbestand mit möglichen nutzbaren Baumnestern als Ausweich-Brutplätze für den Turmfalken

Sonstige nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten erfolgt eine gruppenbezogene Betrachtung. Die Arten wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet als Brutvögel erfasst (vgl. Tabelle im Anhang des faunistischen Gutachtens). Es handelt sich um verbreitete Brutvogelarten, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die sich innerhalb der biogeographischen Region in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Sie gelten weder regional, landes- noch bundesweit als gefährdet, mit Ausnahme vom Haussperling, der in Nordrhein-Westfalen in der Vorwarnliste geführt wird. Keine der hier behandelten Vogelarten sind Arten nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie bzw. streng geschützt nach EG-ArtSchVO.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten.

Um generell die Vernichtung von Bruten im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, dürfen Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Gebäudeabbrüche, da auch an den Gebäuden Brutvorkommen europäischer Vogelarten (z. B. Haussperling) möglich sind. Wenn diese Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, können keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eintreten.

5.4. Amphibien

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 447 kommen keine Gewässer vor, die als Amphibienlaichgewässer dienen könnten. Im Nordwesten des Gesamtareals der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne besteht westlich der Bahnstrecke ein naturfern ausgebildeter Folienteich (Feuerlöschteich des Kasernengeländes) in einer Entfernung von ca. 560 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 447. Hier wurden im Verlauf der Kartierungen vom 30.03. bis zum 28.09.2021 mit Bergmolch, Geburtshelferkröte, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch fünf verschiedene Amphibienarten festgestellt.

Tab. 4: Artnachweise der Amphibien mit Angaben zur Gefährdung

Art	RL NRW / RL BRD	Bemerkungen
Bergmolch <i>Ichthyosaura alpestris</i>	* / *	Mindestens 135 adulte Individuen, neben zahlreichen Larven durch Reusenfang am 15.6. im Laichgewässer (11 Reusen). Dutzende Tiere in der Entwässerung. Geschätzter Gesamtbestand: > 2.000 adulte Individuen
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstreticans</i>	2 / 2	Nachweis von 30 weit entwickelten Kaulquappen am 15.6. durch Reusenfang, Ca. 50 bis 100 rufende Männchen am 4.8. sowie rufende Einzeltiere am 20.05.** und 14.06.** , 20 diesjährige Jungtiere am 28.09. in der Kanalisation und zehn weitere Jungtiere am 30.09.** in den gleichen Schächten. Geschätzter Mindestbestand von 250 adulten Individuen.
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	* / *	Mindestens 250 bis 500 laichende Erdkröten am 30.3.21. Einzeltiere im Gelände, in den Entwässerungsanlagen und zahlreiche Kaulquappen im Gewässer. Geschätzter Gesamtbestand von 500 adulten Individuen.
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	* / V	Laichende Grasfrösche am 30.03. Geschätzte Gesamtzahl von 50 bis 100 adulten Individuen.
Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i>	* / *	10 bis 20 Rufer. Gesamtbestand von bis zu 50 adulten Individuen.
Abkürzungen: * ungefährdet, ** Daten Claudia Normann-Bruckner (schriftl.), RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SCHLÜPMANN et al. 2011), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020).		

Die Geburtshelferkröte wird landes- und bundesweit als stark gefährdet eingestuft und zählt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den europäisch geschützten Arten. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als "streng geschützte Arten" v.a. in den § 44 übernommen. Die übrigen Arten sind verbreitet und ungefährdet, ledig-

lich der Grasfrosch ist bundesweit in der Vorwarnliste aufgeführt. Sämtliche europäischen Amphibienarten gehören gemäß "Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten" (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) zu den besonders geschützten Arten.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Als planungsrelevante Art konnte die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) im Plangebiet nachgewiesen werden. Der Folienteich im Nordosten des Gesamtareals der ehemaligen Kaserne bildet das zentrale Laichgewässer. Die Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 447 beträgt ca. 560 m. Da die Geburtshelferkröte nicht zu den besonders wanderfreudigen Arten zählt und der Landlebensraum sich vorzugsweise in einer Entfernung bis zu 100 m zum Laichgewässer befindet, ist nicht davon auszugehen, dass sich Landlebensräume im Eingriffsraum und der näheren Umgebung befinden.

Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben kann daher in Hinblick auf Amphibien insgesamt ausgeschlossen werden.

6. VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

6.1. Fledermäuse

Vorhandene und ggfs. weitere Höhlenbäume (je nach Realisierung der einzelnen Bauabschnitte) sind vor einer möglichen Fällung auf einen Besatz durch Fledermäuse zu untersuchen, damit der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) und der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Der Abbruch der Gebäude (u. a. der Fahrzeughalle der ehem. Kaserne) entlang der Max-Planck-Straße ist in einem konfliktarmen Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar bei Temperaturen über 10 °C durchzuführen, um eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung von Fledermausarten zu vermeiden. Optimal ist die Durchführung eines Abrisses im Herbst. Alternativ ist ein Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten möglich, wenn das Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz und gleichzeitig auf Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten kontrolliert wurde und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

6.2. Vögel

Die Fällung der Baumgruppe (mit Rotbuche und am 27.04.2021 besetztem Nest des Turmfalken in ehem. Rabenvogelnest) südlich der abzubrechenden Fahrzeughalle ist außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) vorzunehmen. Da auch die Gebäude Brutplätze störungsangepasster und weit verbreiteter europäischer Vogelarten aufweisen können, sollte der Abbruch der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Alternativ sind die Gebäude vor dem Abbruch auf mögliche Brutplätze gebäudenutzender Vogelarten zu kontrollieren (s. o.). Damit wird eine Zerstörung von besetzten Vogelnestern mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren vermieden und die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Dortmund, 16. Dezember 2022



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

7. LITERATUR UND QUELLEN

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV (Hrsg.) (2010): RAABE et al.: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen (4. Fassung, Stand Dezember 2010), 80 S., Recklinghausen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - (2022): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 28.07.2022.
- LANUV (2022): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW, Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblatt-Abfrage am 28.07.2022.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia- in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV Hrsg. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung (Stand: Dezember 2008).
- NWO & LANUV (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: 2016. In: Charadrius – Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 52. Jahrgang 2016, Heft 1-2.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.

Anhang

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 447 "Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße" in Iserlohn
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Iserlohn Antragstellung (Datum):
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Im Ortsteil Dröscheder Feld der Stadt Iserlohn soll westlich und östlich der Max-Planck-Straße nördlich der Oestricher Straße ein ca. 1,4 ha großes Gebiet wohnbaulich entwickelt werden. Der südwestliche Randbereich des ehemaligen Kasernenareals verfügt mit der südlichen Max-Planck-Straße und der südlich angrenzenden Oestricher Straße über zwei bereits ausgebaute Erschließungsflächen, sodass die hier anliegenden Grundstücke bereits vollständig erschlossen sind. Mit dem Vorhaben ist der Abbruch von Gebäuden und die Fällung von Gehölzbeständen verbunden.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Europäische Vogelarten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotdrossel, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stockente, Wacholderdrossel, Waldschnepfe, Zaunkönig, Zilpzalp Säugetiere: Haselmaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus Amphibien: Geburtshelferkröte	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

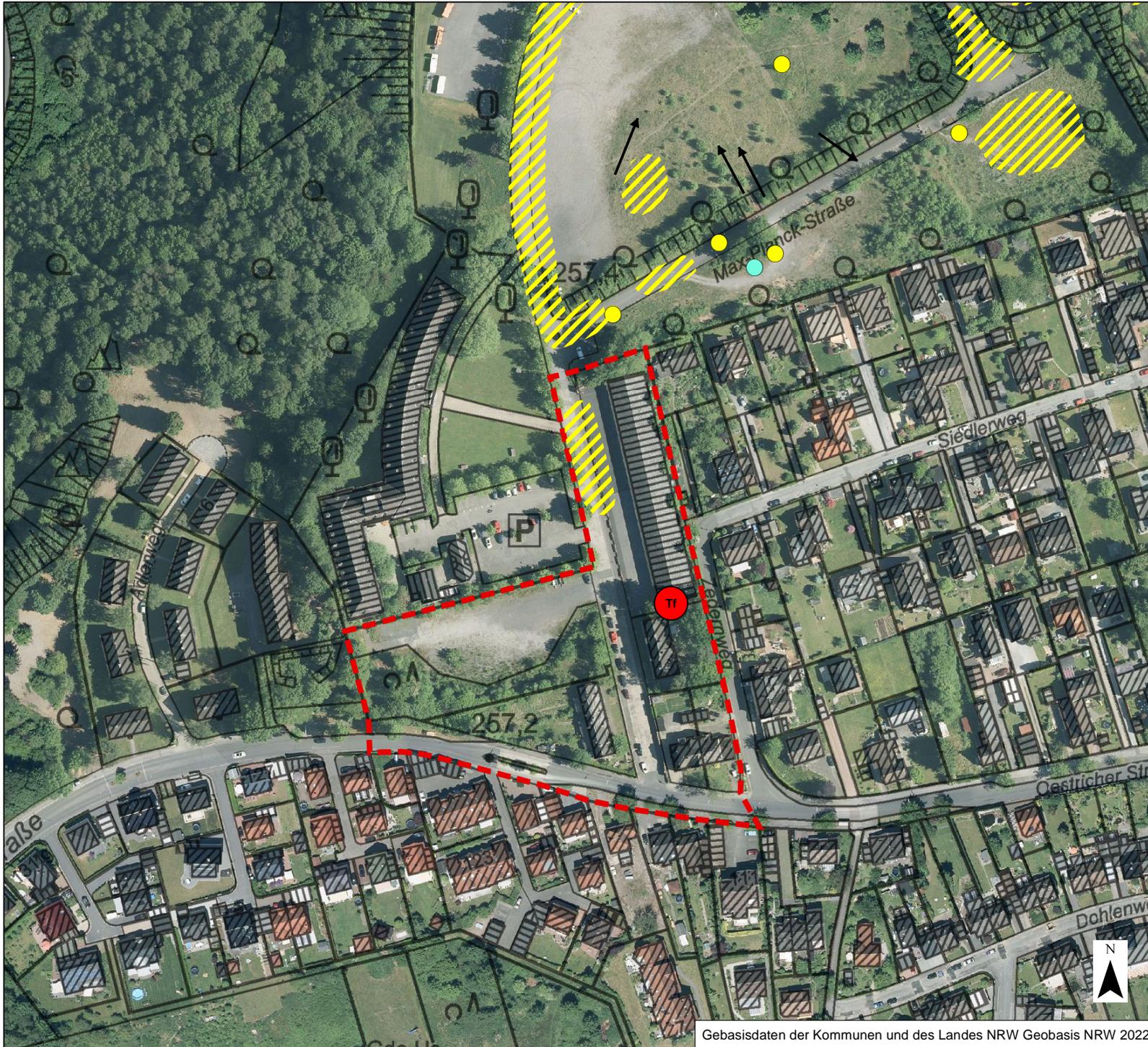
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
<small>Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)</small>			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 20px; text-align: center; vertical-align: middle;">*</table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 20px; text-align: center; vertical-align: middle;">*</table>	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 30px; text-align: center;">4612/1</table>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p><u>Vorkommen:</u> Ein besetzter Horst des Mäusebussards wurde bereits am 30.03.2021 in dem Waldbestand (Flurbezeichnung: "Der Dröscheder Berg") nördlich außerhalb des gesamten Kasernenareals festgestellt.</p> <p><u>Betroffenheit:</u> Der besetzte Horstbaum des Mäusebussards befindet sich nördlich des Plangebietes und damit 320 m vom Eingriffsbereich (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 447) entfernt. Der Horstbaum ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Damit wird eine Zerstörung des besetzten Vogelneustes mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren vermieden und die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p> <p>Der 2021 genutzte Horstbaum befindet sich in einer Entfernung von 320 m nordöstlich des geplanten Baugebiets. Auch Baustellenzufahrten werden von Süden über das bestehende Straßennetz erfolgen. Insgesamt sind daher keine Störungen durch die Bauarbeiten zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Nahrungsflächen in der Nähe des 2021 besetzten Horstbaumes des Mäusebussards beansprucht.</p>			
II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Nicht erforderlich			
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Es treten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ein.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
I. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland VS Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4612/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p><u>Vorkommen:</u> Ein besetztes Nest des Turmfalken befand sich am 27.04.2021 in einer hohen Buche in einem ehemaligen Rabenvogelnest innerhalb des Plangebietes östlich der Max-Planck-Straße (südlich der erhaltenen Fahrzeughalle).</p> <p><u>Betroffenheit:</u> Beim Abbruch der Fahrzeughalle und beim Neubau von Gebäuden besteht eine Gefährdung für die unmittelbar südlich gelegene Baumgruppe, in der ein Turmfalke 2021 seinen Brutplatz hatte. Bei einer Zerstörung des besetzten Vogelnestes mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eintreten.</p> <p>Bei Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zum brütenden Turmfalken kann eine Störung des Brutgeschäftes auftreten, was eine Auslösung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr.2 zur Folge hätte. Der Turmfalke ist eine störungstolerante Art, der bereits im Jahr 2021 in unmittelbarer Gebäudenähe zwischen Max-Planck-Straße und Zedernweg gebrütet hat. Daher ist durch Bauarbeiten, z. B. westlich der Max-Planck-Straße, nicht von einer erheblichen Störung des Brutgeschäftes auszugehen.</p> <p>Durch das Vorhaben wird ein 2021 besetzter Nistbaum des Turmfalken beansprucht. Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nester anderer Arten (insb. von Rabenvögeln). Bei Baumbrütern wird aufgrund der geringeren Haltbarkeit der Horste meist jährlich ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen. Im Umfeld wurden in den Bäumen mehrere Nester von Elstern und Rabenkrähen festgestellt, die von den Turmfalken 'nachgenutzt' werden könnten. Da genügend Ausweich-Brutplätze bestehen und aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit der Art ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p>			
II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Durch eine Fällung der Baumgruppe außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) kann eine Zerstörung des besetzten Vogelnestes mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren vermieden werden.			
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Es treten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ein.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
I. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4612/1</td></tr></table>	4612/1
*						
*						
4612/1						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p><u>Vorkommen:</u> Das UG wird hauptsächlich von Zwergfledermäusen regelmäßig zur Jagd aufgesucht. Eine von vielen Individuen genutzte Flugstraße wurde im UG nicht festgestellt. Hinweise auf größere Quartiere innerhalb des UG ergaben sich nicht. Quartiere der lokalen Zwergfledermauspopulation existieren vermutlich vor allem im südöstlich angrenzenden Wohngebiet. Aus diesem wurden regelmäßig zur Ausflugszeit Zwergfledermäuse in das UG einfliegend beobachtet.</p> <p><u>Betroffenheit:</u> An den vorhandenen Höhlenbäumen wurden zu den Ein- und Ausflugszeiten und auch außerhalb dieses Zeitraums keine Ein- oder Ausflüge von Fledermäusen festgestellt. Da bis zur Realisierung des Vorhabens noch mehrere Jahre vergehen, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für baumbewohnende Fledermausarten durch Baumfällungen nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Artenschutzkonflikte können sich zudem durch eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung von Fledermausarten im Rahmen der geplanten Gebäudeabbrüche (u. a. Fahrzeughalle) ergeben.</p>						
II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Die bekannten und ggfs. weitere Baumhöhlen sollten vor einer möglichen Fällung auf einen Besatz durch Fledermäuse untersucht werden, damit der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) und der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Durch Gebäudeabbrüche in einem konfliktarmen Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar bei Temperaturen über 10 °C können Konflikte diesbezüglich jedoch vorsorglich vermieden werden. Optimal ist die Durchführung eines Abrisses im Herbst. Alternativ ist ein Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten möglich, wenn die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz und gleichzeitig auf Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten kontrolliert wurde und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.						
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Es treten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ein.						
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			



Gebasisdaten der Kommunen und des Landes NRW Geobasis NRW 2022

Fauna

Avifauna

Vogelerfassung 2021

8 Begehungen 23.02.2021 bis 14.06.2021

(Darstellung planungsrelevanter Arten)

- Brutplatz Turmfalke Tf 2021
Besetztes Nest am 27.04.2021 in einer
Rotbuche (ehem. Rabenvogelnest)

Fledermäuse

Fledermauserfassung 2021

5 Detektorbegehungen 20.05.2021 bis 30.09.2021

- Einzelkontakt Zwergfledermaus
- Einzelkontakt Myotis sp.
- ▨ Jagdgebiete der Zwergfledermaus
- Transferflüge der Zwergfledermaus
(mit Richtung)
- Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 447
"Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße"
in Iserlohn

Auftraggeber

STADTprojekt Iserlohn GmbH
Mendener Str. 139
58636 Iserlohn

Maßstab:

1:1.500 (DIN A 3) **Karte 1: Fauna**

FAUNISTISCHE KARTIERUNGEN

Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf

0173 4175205
michaschwartz@t-online.de

Datum: 12.09.2022